

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH II - 46/19

MA 40, Prüfung der Hilfe in besonderen Lebenslagen StRH II - 46/19 Seite 2 von 48

KURZFASSUNG

Die Magistratsabteilung 40 vergab als Sozialhilfeträgerin Förderungen als Hilfen in besonderen Lebenslagen zur Überwindung finanzieller Notlagen. Die in diesem Zusammenhang verbuchten Mittel beliefen sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2019 im Durchschnitt auf jährlich rd. 7,7 Mio. EUR.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien fokussierte sich auf die Abwicklung der Förderungsansuchen anhand ausgewählter Förderungsfälle. Im Zuge der Einschau identifizierte der Stadtrechnungshof Wien teilweise Uneinheitlichkeiten bzw. Mängel bei der Bearbeitung der Förderungsansuchen. Dies führte dazu, dass die Gewährung der Förderungen in mehreren Fällen der Stichprobe nicht vollständig nachvollziehbar war.

Die ausgesprochenen Empfehlungen bezogen sich u.a. auf Verbesserungen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der hilfesuchenden Personen, bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit sowie bei der Dokumentation. Nicht zuletzt wurde empfohlen, die Abwicklung der Förderungsansuchen auf möglichst wenige Stellen zu bündeln.

Ziel der Prüfung war es, die Ordnungsmäßigkeit und Effizienz der Förderungsabwicklung der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu verbessern. StRH II - 46/19 Seite 3 von 48

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Hilfe in besonderen Lebenslagen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	7
1.1 Prüfungsgegenstand	7
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungshandlungen	7
1.4 Prüfungsbefugnis	8
1.5 Vorberichte	8
2. Allgemeines	8
2.1 Rechtliche Grundlagen	8
2.2 Ausgaben für Hilfe in besonderen Lebenslagen	9
3. Organisation	12
3.1 Zuständigkeiten	12
3.2 Grundsätzliches zum Verfahrensablauf	13
3.3 Berichtswesen	17
3.4 Internes Kontrollsystem bei der Förderungsvergabe	17
4. Interne Vorgaben zu ausgewählten Leistungsarten	18
4.1 Wohnungsintegration, Wohnungssicherung und laufende Mieten	18
4.2 Energiekostenrückstände und Wiener Energieunterstützung	20
4.3 Möbel und Instandhaltungskosten	21
4.4 Weiterversicherung in der Pensionsversicherung	22
5. Abwicklung von Hilfen in besonderen Lebenslagen	23
5.1 Stichprobenauswahl und Vorgehensweise	23
5.2 Allgemeines zur Aktenführung	24

StRH II - 46/19 Seite 4 von 48

5.3 Ermittlung der Einkommens- und Vermögenssituation	25
5.4 Haltung von Kraftfahrzeugen	29
5.5 Einhaltung von Kriterien und Auflagen	31
5.6 Wohnungsverbesserungen	33
5.7 Gewährung von rückzahlbaren Förderungen	35
5.8 Gestaltung der Förderungszusagen	36
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	38
TABELLENVERZEICHNIS	
Tabelle 1: Ausgaben für Hilfe in besonderen Lebenslagen	10

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
d.h	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
etc	et cetera
EUR	Euro
FAWOS	Fachstelle für Wohnungssicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIV	Human Immunodeficiency Virus
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl	inklusive

StRH II - 46/19 Seite 5 von 48

KAKontrollamt Kfz.....Kraftfahrzeug lt.laut MAMagistratsabteilung Mio. EURMillionen Euro Nr.Nummer o.a.oben angeführt rd.....rund s.....siehe SoDokuSozialarbeitsdokumentation SOWISO.....Software Wien Sozial StRH.....Stadtrechnungshof TBCTuberkulose u.a.unter anderem usw.....und so weiter v.a.....vor allem WMGWiener Mindestsicherungsgesetz WMG-VO......Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz z.B.zum Beispiel z.T.....zum Teil

GLOSSAR

Betreutes Konto

Ist ein von der Schuldnerberatung Wien - gemeinnützige GmbH in Kooperation mit ausgewählten Banken eingerichtetes Konto für Menschen, welche Zahlungsprioritäten nicht erkennen und daher von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

StRH II - 46/19 Seite 6 von 48

Haushaltsgemeinschaft

Im gegenständlichen Bericht wird der Begriff Haushaltsgemeinschaft für in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen verwendet, welche in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen oder eine Lebensgemeinschaft bilden.

StRH II - 46/19 Seite 7 von 48

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Abwicklung der Förderungen als Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß § 39 Abs. 1 WMG durch die Magistratsabteilung 40, wobei der Prüfungsschwerpunkt auf den Abläufen bei ausgewählten Leistungsarten lag.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wiengetroffen.

Die Prüfung wurde von der Abteilung Gesundheit und Soziales des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr des Jahres 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 18. Dezember 2019 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der zweiten Septemberwoche 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der Magistratsabteilung 40.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

StRH II - 46/19 Seite 8 von 48

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte Teilbereiche des gegenständlichen Themas bereits in seinen Berichten:

- MA 40, Prüfung der Handhabung des Wiener Sozialhilfegesetzes bzw. des Wiener Mindestsicherungsgesetzes, KA II 40-1/12 und
- MA 11, MA 24, MA 40 und Unternehmung Stadt Wien Wiener Wohnen, Prüfung der Umsetzung von Maßnahmen der Wohnungssicherung zur Vermeidung von Delogierung und Obdachlosigkeit in den Wohnhausanlagen der Stadt Wien, StRH II Allg-1/16.

Der Rechnungshof Österreich behandelte Teilbereiche des gegenständlichen Themas bereits in seinem Bericht

- Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien.

Andere relevante Prüfungsberichte zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre nicht vor.

2. Allgemeines

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das WMG sah im sechsten Abschnitt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vor. Solche Förderungen konnten als Hilfe in besonderen Lebenslagen Personen gewährt werden, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse von Armut oder sozialer Ausschließung betroffen oder bedroht waren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Hilfen bestand nicht.

StRH II - 46/19 Seite 9 von 48

Der begünstigte Personenkreis von Hilfen in besonderen Lebenslagen entsprach jenem für Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und umfasste österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger sowie gemäß § 5 Abs. 2 WMG diesen gleichgestellte Personen.

Eine Hilfe in besonderen Lebenslagen kam nur in Betracht, wenn die Notlage trotz Einsatzes eigener Mittel und Kräfte nicht überwunden werden konnte und die Förderung eine nachhaltige Überwindung der Notlage erwarten ließ. Eine besondere Lebenslage wurde insbesondere vermutet bei einmaligen, unvorhergesehenen, nicht selbst verschuldeten Aufwendungen sowie bei Mietrückständen, die bei Nichtzahlung unmittelbar zur Delogierung führten (Delogierungsprävention). Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber hatten zur Überwindung der besonderen Lebenslage durch Einsatz ihrer Kräfte und Mittel entsprechend beizutragen und am Verfahren mitzuwirken.

Die Zusage hatte in Form von zweckgebundenen Geldleistungen zu erfolgen und konnte von Bedingungen, insbesondere der Erbringung von Eigenleistungen, der Auszahlung an Dritte und der Verpflichtung zur Rückzahlung abhängig gemacht werden. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung war die Förderung zurückzuzahlen.

Eine Förderung konnte nur aufgrund eines Ansuchens, unter den im Gesetz genannten Bedingungen sowie aufgrund der Förderungsbestimmungen, die dem Formblatt zur Stellung des Ansuchens entnommen werden konnten, erfolgen. Unvollständige Ansuchen waren der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit der Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen binnen angemessener Frist zurückzustellen. Wurde der Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, war das Ansuchen nicht weiter zu bearbeiten.

2.2 Ausgaben für Hilfe in besonderen Lebenslagen

2.2.1 Die Ausgaben für Hilfen in besonderen Lebenslagen waren in den Rechnungsabschlüssen der Stadt Wien auf der Haushaltsstelle 1/4110/768 unter der ManualaufStRH II - 46/19 Seite 10 von 48

teilung 016 abzubilden. Die Höhe der verbuchten Ausgaben nach Art der Hilfe stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Ausgaben für Hilfe in besonderen Lebenslagen

Art der Ausgaben	2017 in EUR	2018 in EUR	2019 in EUR	Abweichung 2017 bis 2019 in %
Wohnungsintegration, Wohnungssi-				
cherung und laufende Mieten	3.412.943,49	2.680.903,25	2.291.821,93	-32,8
Energieunterstützungen	2.221.266,15	1.657.632,69	2.014.204,09	-9,3
Möbel und Instandhaltung	1.599.027,73	1.089.577,10	975.820,92	-39,0
Weiterversicherung in der Pensions-				
versicherung	279.792,50	333.005,58	282.626,51	1,0
Schwangerschaftsabbrüche	148.612,44	151.459,47	138.504,85	-6,8
Beschäftigungsbonus plus	-	2.485,56	57.909,08	-
Andere Hilfen in besonderen Le-				
benslagen	267.691,74	303.948,27	318.467,15	19,0
Regelmäßige Leistungen außerhalb				
des begünstigten Personenkreises	-	865.086,59	1.932.810,88	-
Summe	7.929.334,05	7.084.098,51	8.012.165,41	1,0

Quelle: Daten der Magistratsabteilung 40; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, waren die auf der gegenständlichen Haushaltsstelle verbuchten Ausgaben in den Jahren 2017 und 2019 in etwa gleich hoch, während im Jahr 2018 deutlich weniger verzeichnet wurden. Ein Blick auf die einzelnen Leistungsbereiche zeigt, dass die Ausgaben für Wohnungsintegration, Wohnungssicherung und laufende Mieten, Energieunterstützungen sowie Möbel und Instandhaltung im Betrachtungszeitraum deutlich zurückgingen. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 40 war dies in erster Linie auf Entwicklungen am Wiener Wohnungsmarkt zurückzuführen. So hätten etwa die gestiegenen Mieten bedingt, dass immer weniger für einkommensschwache Haushalte langfristig leistbare Wohnungen zur Verfügung stehen würden. Folglich wären bei vermehrt schlechten Prognosen bzgl. der nachhaltigen Wohnungssicherung entsprechend weniger wohnungsbezogene Förderungen gewährt worden.

Dem Rückgang bei den wohnungsbezogenen Förderungen standen insbesondere die im Jahr 2018 erstmals unter Hilfe in besonderen Lebenslagen verbuchten regel-

StRH II - 46/19 Seite 11 von 48

mäßigen Leistungen für Personen außerhalb des begünstigten Personenkreises gegenüber. Darunter wurden regelmäßige Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für Personen, welche zwar selbst nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen gehörten, jedoch die Obsorge für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes minderjähriges Kind mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder einem gleichwertigen Aufenthaltstitel innehatten, verstanden.

Mit dem im Jahr 2018 gesetzlich etablierten Beschäftigungsbonus plus konnten Personen, die während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für eine bestimmte Dauer eine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ausübten, eine Förderung gewährt werden.

Die anderen Hilfen in besonderen Lebenslagen setzten sich z.B. aus Unterstützungen für Personen, welche durch eine medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit HIV infiziert wurden, für behinderungsbedingte Aufwendungen von Pensionistinnen bzw. Pensionisten sowie für den Abtransport von Unrat nach Reinigungen oder Entrümpelungen zusammen. Nicht zuletzt enthielten diese auch die Position Hundeabgabe, bei welcher es sich um den von der Magistratsabteilung 40 an die Magistratsabteilung 6 überwiesenen Einnahmenentfall, welcher sich aus deren Ermäßigung für Mobilpassbesitzerinnen bzw. Mobilpassbesitzer ergab, handelte.

2.2.2 Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien verbuchte die Magistratsabteilung 40 unter Hilfen in besonderen Lebenslagen auch Ausgaben, die nicht der im Punkt 2.1 dargestellten gesetzlichen Definition solcher Hilfen entsprachen. Insbesondere der Beschäftigungsbonus plus, der Ausgleich des Einnahmenentfalls bzgl. der Hundeabgabe für Mobilpassbesitzerinnen bzw. Mobilpassbesitzer, aber auch die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dienten nicht unmittelbar der Unterstützung hilfesuchender Personen zur Überwindung einer finanziellen Notlage. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Buchungspraxis von Ausgaben, die nicht der gesetzlichen Definition von Hilfen in besonderen Lebenslagen entsprechen, zu ändern.

StRH II - 46/19 Seite 12 von 48

3. Organisation

3.1 Zuständigkeiten

3.1.1 Für die Bearbeitung der Ansuchen um Hilfe in besonderen Lebenslagen waren primär die Sozialzentren der Magistratsabteilung 40 zuständig. Von den in der gegenständlichen Einschau betrachteten Leistungsarten betraf dies etwa die Förderungen in Bezug auf Möbel, Instandhaltung und Wohnungsintegration (Finanzierungsbeiträge, Kautionen, Vermittlungskosten, Mietvertragskosten) sowie die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung.

3.1.2 Für den Bereich der Übernahme von Mietzinsrückständen war eine Zuständigkeitsteilung zwischen den Sozialzentren, der vom Verein Volkshilfe Wien geführten "Fachstelle für Wohnungssicherung" sowie der Magistratsabteilung 11 etabliert. So war die "Fachstelle für Wohnungssicherung" It. der diesbezüglichen Zusammenarbeitsvereinbarung für Mieterinnen bzw. Mieter von Privat- und Genossenschaftswohnungen oberhalb einer definierten Einkommensgrenze mit oder ohne laufendes Räumungsverfahren zuständig. Die Sozialzentren der Magistratsabteilung 40 waren für Mieterinnen bzw. Mieter von Gemeindewohnungen sowie für Mieterinnen bzw. Mieter von Privat- oder Genossenschaftswohnungen unterhalb der definierten Einkommensgrenze verantwortlich. Die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Magistratsabteilung 40 und der Magistratsabteilung 11 regelte das Zusammenwirken bei der Unterstützung von Familien mit minderjährigen Kindern im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen.

3.1.3 Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Ansuchen betreffend Energiethematiken lag abhängig von der konkreten Fallkonstellation entweder bei den Sozialzentren oder beim Team Wiener Energieunterstützung, das der Servicestelle der Magistratsabteilung 40 zugeordnet war. So war etwa das Sozialzentrum bei gleichzeitigem Vorliegen eines Energiekostenrückstandes und eines Mietzinsrückstandes zuständig. Handelte es sich ausschließlich um Energiethematiken (Energiekostenrückstände, Veranlassung einer Energieberatung, Maßnahmenfinanzierung bzgl. Heizung oder Dusche), dann fiel der betreffende Fall in die Verantwortlichkeit des Teams Wiener Energieunterstützung.

StRH II - 46/19 Seite 13 von 48

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 40 war das Team Wiener Energieunterstützung mit speziell in den Bereichen Energieversorgung und Energieeffizienz ausgebildeten Mitarbeitenden besetzt. Eine sozialarbeiterische Betreuung der hilfesuchenden Personen etwa im Rahmen von abzuschließenden Betreuungsvereinbarungen war daher durch diese Stelle nicht vorgesehen. Eine solche wurde erforderlichenfalls an das jeweilige regional zuständige Sozialzentrum weitergegeben. Die Veranlassung der Auszahlung der diesbezüglichen Förderungsbeträge erfolgte durch die Stabsstelle Budgetmanagement der Magistratsabteilung 40.

- 3.1.4 Spezialthematiken wie etwa Hilfen für Menschen mit einer Tuberkulose-Erkrankung, für Menschen während eines Drogentherapieaufenthaltes, einer stationären Unterbringung bzw. bei bedingter Entlassung oder auch die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen lagen in der Zuständigkeit des Fachzentrums Soziale Leistungen. Die Auszahlung der gewährten Förderungsbeträge oblag in solchen Fällen ebenfalls der Stabsstelle Budgetmanagement.
- 3.1.5 Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass die Zuordnung der Aufgaben im Rahmen der Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen zu den genannten Stellen historisch gewachsen und z.T. auch ursprünglich nur interimistisch vorgesehen war. Aus verwaltungsökonomischer Sicht war diese Aufgabenteilung jedoch als nicht zweckmäßig zu betrachten. Er empfahl daher, die etablierte Zuständigkeitsverteilung zu evaluieren und im Sinn der Effizienz und eines einheitlichen Vollzuges die Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung der Hilfe in besonderen Lebenslagen in möglichst wenigen Stellen zu bündeln.

3.2 Grundsätzliches zum Verfahrensablauf

3.2.1 Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe war für eine Bearbeitung ein formbezogenes "Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen" einzubringen. Im diesbezüglichen Formular der Magistratsabteilung 40 waren betreffend der hilfesuchenden Person sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen neben den persönlichen Daten jeweils auch die Art der Beschäftigung sowie Art und

StRH II - 46/19 Seite 14 von 48

Höhe des Einkommens anzugeben. Zudem waren Auskünfte über die Wohnverhältnisse, die Wohnungsgröße sowie die allfällige monatliche Miete, eine etwaige bezogene Wohnbeihilfe und das im Inland und Ausland allenfalls vorhandene Vermögen dieser Personen zu erteilen. Die Förderungskriterien und die beizubringenden Unterlagen waren der "Information zum Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen" zu entnehmen. Zudem enthielt diese allgemeine Ausführungen und Kontaktdaten, den berechtigten Personenkreis, die Meldepflicht bei geänderten Umständen sowie die Gründe für eine Rückzahlung der Förderung.

Im Zuge der Einschau fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass bei den Informationen zum Formblatt ein Hinweis, wonach ein Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, fehlte. Es wurde daher empfohlen, eine entsprechende Adaptierung des Informationsblattes vorzunehmen.

3.2.2 Für den Betrachtungszeitraum lagen in der Magistratsabteilung 40 Dienstanweisungen für den Vollzug des WMG vor, die als Orientierungshilfe bei Entscheidungen im Vollzug des Gesetzes konzipiert waren. Darin waren in einem Abschnitt auch für die Hilfe in besonderen Lebenslagen Abläufe und Kriterien hinsichtlich der einzelnen Leistungen enthalten. Darüber hinaus standen in den jeweiligen bearbeitenden Stellen Ablaufbeschreibungen für die Abwicklung der Hilfe in besonderen Lebenslagen zur Verfügung, wobei sich die Prozesse des Fachzentrums Soziale Leistungen zum Zeitpunkt der Einschau in Überarbeitung befanden.

Den genannten Vorgaben wegen war neben der Einbringung des Ansuchens eine persönliche Vorsprache der hilfesuchenden Person vorgesehen, wovon in begründeten Fällen, wie etwa bei besonderer Dringlichkeit, abgewichen werden konnte. Im Zuge der Bearbeitung waren auf Grundlage der beigebrachten Unterlagen sowie mithilfe der zur Verfügung stehenden elektronischen Abfrageinstrumente (Hauptverbandsabfrage, Schnittstelle Arbeitsmarktservice etc.) das Einkommen, das Vermögen sowie die sozialen Umstände zu prüfen, um die Förderungswürdigkeit beurteilen zu können. Zudem war auf die im Gesetz festgelegte Mitwirkung der hilfesu-

StRH II - 46/19 Seite 15 von 48

chenden Person an der Überwindung der Notlage sowie am Verfahren Bedacht zu nehmen.

Bei der Vermögensprüfung war insbesondere Barvermögen (z.B. als Eigenleistung) zu berücksichtigen. Sofern es sich um keine akute Notlage handelte, konnte auch verwertbares Vermögen wie etwa Lebensversicherungen, Bausparverträge oder Kfz berücksichtigt werden. Es war darauf zu achten, dass die Anrechnung von Vermögen nicht zu einer Destabilisierung der Situation führte und dass die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Förderungshöhe gewahrt blieb.

Die Erledigung eines Ansuchens in Form einer begründeten Zusage oder Ablehnung der Förderung sollte innerhalb von drei Monaten erfolgen und der bzw. dem Ansuchenden zur Kenntnis gebracht werden. Eine (positive) Entscheidung über das Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen hatte mittels Förderungszusage (Mitteilung) zu erfolgen. Diese hatte die jeweiligen besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Bedingungen, unter deren die Hilfe gewährt wird, zu enthalten.

Sofern dies durch ein in absehbarer Zeit zu erwartendes Vermögen oder ausreichendes Einkommen zumutbar erschien, war eine Rückzahlung der Förderung zu vereinbaren. Jedenfalls zurückzuzahlen war die Förderung bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderungsmittel, Nichterfüllung etwaiger Auflagen wie Rechnungsvorlage oder bei bewusst unwahren Angaben bzw. Verschweigen von relevanten Tatsachen.

3.2.3 Bei der Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen war der Papierakt führend, in welchem die relevanten Dokumente und Belege sowie die Entscheidungen abzulegen waren. Zusätzlich waren unterschiedliche EDV-Instrumente wie etwa SOWISO, ELAK und SAP sowie ab Herbst 2019 auch SoDoku im Einsatz. Die wichtigste EDV-Applikation bildete dabei die Applikation SOWISO, die insbesondere zur Stammdatenverwaltung, zur Erstellung und Anordnung von Verfügungen und somit Abwicklung der Förderungsanweisungen, zur Ablage von Bescheiden, Förderungs-

StRH II - 46/19 Seite 16 von 48

zusagen oder Förderungsablehnungen sowie z.T. auch zur Verlaufsdokumentation der Förderungsfälle diente.

Wie die Einschau zeigte, waren in der Applikation SOWISO die durch die Sozialzentren abgewickelten Förderungsfälle grundsätzlich erfasst. Demgegenüber wurden bei den durch die Stabsstelle Budgetmanagement genehmigten Fällen wie beispielsweise jene der Wiener Energieunterstützung die Anweisungsanordnungen im EDV-System SAP durchgeführt. Im Nachhinein wurden zwar einzelne, jedoch nicht alle vorgesehenen Informationen - wie z.B. das Expedierdatum der Kostenübernahmebestätigung - in die Applikation SOWISO übergeleitet. Bei den durch die Fachstelle für Wohnungssicherung abgewickelten Ansuchen erfolgte die Anweisung an die vermietende Stelle direkt durch den Verein Volkshilfe Wien und eine monatliche Gegenverrechnung mit der Magistratsabteilung 40. Dabei waren durch diese Dienststelle die ausbezahlten Beträge im SOWISO zu erfassen, während eine Eingabe von Informationen wie die jeweils anordnende Person sowie das Anweisungsdatum nicht erfolgte. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 40 wären diese Vorgehensweisen z.T. historisch begründet oder aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen zielführend gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass nicht bei allen Leistungen im Rahmen der Hilfen in besonderen Lebenslagen die relevanten Informationen zu den Förderungsfällen vollständig in der führenden EDV-Applikation SOWISO der Magistratsabteilung 40 enthalten waren. Dies minderte einerseits die Transparenz der Abwicklung und erschwerte eine Überprüfung insbesondere durch die internen Kontrollinstanzen. Andererseits war es etwa auch nicht möglich, die tatsächliche Erledigungsdauer vom Ansuchen bis zur Förderungsauszahlung auszuwerten. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, sämtliche Leistungen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen, sofern nicht datenschutzrechtliche Bedenken dagegen sprechen, standardisiert und vollständig im SOWISO abzubilden.

StRH II - 46/19 Seite 17 von 48

3.3 Berichtswesen

Die Magistratsabteilung 40 etablierte im Jahr 2018 ein neues Managementinformationssystem, in dessen Rahmen monatlich sogenannte Benchmark-Berichte, abhängig von der Hierarchieebene in unterschiedlichem Detaillierungsgrad, an die jeweiligen Führungskräfte ergingen. Darin waren für das Leistungscontrolling u.a. Kennzahlen in Bezug auf die Bearbeitung der Ansuchen um Hilfe in besonderen Lebenslagen wie z.B. die Anzahl der eingelangten Anträge, die Art der beantragten Hilfen, die Bearbeitungsstände und die Erledigungsarten beinhaltet. Darüber hinaus wurde auch die Anzahl der offenen, nicht fälligen (Bearbeitungsdauer weniger als drei Monate) sowie der offenen, fälligen Ansuchen (Bearbeitungsdauer bereits länger als drei Monate), ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Einschau waren von diesem Berichtswesen in Bezug auf die Hilfen in besonderen Lebenslagen die Leistungen der Sozialzentren, nicht jedoch jene der in der Zentrale der Magistratsabteilung 40 angesiedelten Stellen, umfasst. Die Ausweitung auf diese Bereiche befand sich in der Umsetzungsphase.

3.4 Internes Kontrollsystem bei der Förderungsvergabe

In einer von der Magistratsabteilung 40 vorgelegten Unterlage waren wesentliche Elemente des zum Zeitpunkt der Einschau für die Gewährung der Hilfe in besonderen Lebenslagen eingerichteten internen Kontrollsystems zusammengefasst.

In den Sozialzentren waren den Mitarbeitenden demgemäß abhängig von ihrer Funktion (Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter, Teamleitung, Gruppenleitung, Zentrumsleitung) im EDV-System Rollen zugewiesen. Mit diesen Rollen waren jeweils bestimmte Berechtigungen verbunden, wobei sowohl bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit als auch bei der Erstellung und Anordnung von Förderungsanweisungen das Vieraugenprinzip vorgesehen war.

Laut Auskunft der Magistratsabteilung 40 waren zwar auch für die anderen abwickelnden Stellen (s. Punkt 3.1) Zeichnungs- bzw. Anordnungsbefugnisse festgelegt, ein Vieraugenprinzip analog zu den Sozialzentren war jedoch nicht durchgängig um-

StRH II - 46/19 Seite 18 von 48

gesetzt. Zum Ende der Prüfung lag der Entwurf eines diesbezüglichen Rollenkonzeptes vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das Rollenkonzept bzgl. des Vieraugenprinzips bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit sowie bei der Erstellung und Anordnung von Förderungsanweisungen zügig umzusetzen.

4. Interne Vorgaben zu ausgewählten Leistungsarten

Die bereits im Punkt 3.2 erwähnten Dienstanweisungen für den Vollzug des WMG beinhalteten für die einzelnen Leistungen, die im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen gefördert werden konnten, die Voraussetzungen, Kriterien und Höchstgrenzen. In den nachstehenden Berichtspunkten stellte der Stadtrechnungshof Wien die für die gegenständliche Prüfung relevanten Regelungen sowie die Zuständigkeiten innerhalb der Organisation nach Themen gegliedert dar:

4.1 Wohnungsintegration, Wohnungssicherung und laufende Mieten

Im Bereich Wohnen wurden im Betrachtungszeitraum Finanzierungsbeiträge (Baukostenzuschüsse), Kautionen für die Anmietung von Wohnungen, Vermittlungsgebühren bzw. Vermittlungsprovisionen, Mietvertragskosten sowie die Begleichung von Mietrückständen gefördert.

4.1.1 Finanzierungsbeiträge konnten lt. den Regelungen für Einzelpersonen und Paare bis zu einer Höhe von 4.000,-- EUR und für Familien bis 8.000,-- EUR übernommen werden. Voraussetzung war, dass ein Abtretungsvertrag, der bei Beendigung des Mietverhältnisses eine Rückerstattung des Förderungsbetrages direkt von der Vermieterin bzw. vom Vermieter vorsah, abgeschlossen wurde.

4.1.2 Für Kautionen von Mietwohnungen war geregelt, dass solche bis zum Betrag der dreifachen Mietbeihilfenobergrenze It. WMG-VO gefördert werden konnten. Abhängig von der Haushaltsgröße ergab sich daraus ein Betrag zwischen 967,62 EUR und 1.131,72 EUR. Die im Dezember 2019 neugefasste Regelung sah eine Förderung von höchstens 2.000,-- EUR sowie eine Rückzahlung in Raten - so rasch wie möglich,

StRH II - 46/19 Seite 19 von 48

jedenfalls jedoch innerhalb von fünf Jahren - vor. Für betreute Wohnformen sowie Wohngemeinschaften galten abweichende Vorgaben.

4.1.3 Bei Vermittlungsgebühren bzw. Vermittlungsprovisionen war die Förderungshöhe It. den Vorgaben abhängig von der Befristung des Mietverhältnisses sowie der vermittelnden Stelle. Der Maximalbetrag war bei einer Vermittlung durch eine Maklerin bzw. einen Makler und einer Befristung von mehr als drei Jahren mit der zweifachen Mietbeihilfenobergrenze It. WMG-VO festgelegt. Je nach Haushaltsgröße konnte sich der Förderungsbetrag bei dieser Leistung auf maximal 754,48 EUR belaufen.

4.1.4 Förderungen zur Begleichung von Mietzinsrückständen konnten auf der Grundlage von Rückstandsausweisen der vermietenden Stelle inkl. eventuell anfallender Zinsen, Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten gewährt werden. Die Betragshöhe war für Einzelpersonen mit 4.000,-- EUR und für Familien mit 8.000,-- EUR begrenzt.

In den internen Vorgaben war eine Reihe von Voraussetzungen aufgelistet, die für die Befürwortung einer solchen Wohnungssicherung gegeben sein mussten. So war etwa festgelegt, dass der Rückstand nachvollziehbar z.B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder eines überraschenden Verlustes der Arbeitsstelle entstanden sein musste. Zudem sollte die hilfesuchende Person bereits selbst Lösungsversuche unternommen haben und es sollte eine gute Perspektive hinsichtlich der künftigen Mietzinszahlungen aus eigener Kraft gegeben sein. Weitere Gründe für eine Förderung konnten etwa minderjährige Kinder im Haushalt, die Vermeidung von sozialen Folgeproblematiken (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) oder auch die Unterstützung der Arbeitsintegration sein. Für Folgeanträge war festgelegt, dass solche bei geänderter Situation oder einem Mindestabstand von zwei Jahren zur vorangegangenen Hilfestellung befürwortet werden konnten.

StRH II - 46/19 Seite 20 von 48

4.2 Energiekostenrückstände und Wiener Energieunterstützung

Die Thematik Energie ließ sich in die Förderung der Begleichung von Rückständen in Bezug auf Strom-, Gas- oder Fernwärmerechnungen und in die Wiener Energieunterstützung unterteilen.

- 4.2.1 Förderungen zur Begleichung von Energierückständen konnten auf der Grundlage von Rückstandsausweisen des Energieunternehmens inkl. eventuell anfallender Zinsen, Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten gewährt werden. Die Betragshöhe war für Einzelpersonen mit 4.000,-- EUR und für Familien mit 8.000,-- EUR begrenzt.
- 4.2.2 Die Wiener Energieunterstützung verfolgte das Ziel, einkommensschwache Haushalte in Bezug auf die Energiekosten nachhaltig zu entlasten. Dies beinhaltete insbesondere die Energieberatung sowie die Finanzierung von Maßnahmen im Sinn der Steigerung der Energieeffizienz sowie der dauerhaften Senkung des Energieverbrauches.

Zu den Maßnahmen zählten It. den Dienstanweisungen etwa der Einbau einer Gasetagenheizung in einer Wohnung, die Einleitung von Warmwasser, aber auch der Einbau einer Dusche sowie die Reparatur oder Neuanschaffung einer in der Wohnung vorhandenen Heizung oder Gastherme. Für diese Investitionsmaßnahmen war kein maximaler Förderungsbetrag festgelegt. Als Kriterien waren psychische, soziale oder berufliche Gründe sowie eine krankheits- oder behinderungsbedingte Notwendigkeit aufgrund eines fachärztlichen Gutachtens angeführt.

4.2.3 In Bezug auf die Prüfung der Förderungswürdigkeit war insbesondere das Zahlungsverhalten der hilfesuchenden Personen bei den Energieversorgungsunternehmen zu eruieren. In bestimmten Fällen war die Möglichkeit einer Direktanweisung der Energieteilbeträge von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu prüfen oder auch die Förderung von der Eröffnung eines "Betreuten Kontos" abhängig zu machen.

StRH II - 46/19 Seite 21 von 48

Für die Vermögensprüfung war eine Recherche der Erhebungen im Rahmen der Beantragung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgesehen. In Einzelfällen war eine eingehendere Ermittlung (Kfz Abfrage, Vorlage von Kontoauszügen etc.) durchzuführen.

4.3 Möbel und Instandhaltungskosten

4.3.1 Bei der Unterstützung in Bezug auf die Wohnungseinrichtung konnte es sich um die Förderung der Ablöse von in der zu beziehenden Wohnung befindlichen Möbeln und Geräten oder von Neuanschaffungen inkl. Transportkosten handeln. Es war darauf Bedacht zu nehmen, dass nur unbedingt erforderliche und kostengünstige Anschaffungen oder Dienstleistungen finanziert wurden. Hinsichtlich des Betrages waren abhängig von der Haushaltsgröße Möbelpauschalen von bis zu 1.500,-- EUR festgelegt. Für einzelne Möbelstücke und Geräte wie etwa ein Bett, einen Kasten, einen Kühlschrank, einen Herd oder eine Waschmaschine waren Einzelbeträge zwischen 150,-- EUR und 300,-- EUR als Richtwerte angeführt.

4.3.2 Die Instandhaltungskosten umfassten einerseits Wohnraumsanierungen insbesondere betreffend Fußböden und Wände, wobei zur Herstellung eines menschenwürdigen Wohnraumes auch darüber hinausgehende Renovierungen übernommen werden konnten. Mögliche Versicherungsleistungen bzw. die Verpflichtung der Vermieterin bzw. des Vermieters zur Sanierung waren im Vorfeld abzuklären. Andererseits konnte auch die Reparatur von notwendigen Haushaltsgegenständen und Geräten übernommen werden, sofern diese gegenüber einer Neuanschaffung wirtschaftlich zweckmäßig erschien.

4.3.3 Neben der Einforderung von Kostenvoranschlägen war zur Abklärung der konkreten Situation jeweils auch ein Hausbesuch durch Mitarbeitende des Sozialzentrums vorgesehen, wovon nur in Ausnahmefällen abgesehen werden konnte.

Hinsichtlich der Möbelkosten war im Zuge des Beratungsgespräches sowie in einer allfälligen Förderungszusage auf das Erfordernis der Vorlage von Rechnungen über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung und die Konsequenz bei Nicht-

StRH II - 46/19 Seite 22 von 48

einhaltung dieser Bedingung (Rückzahlung bereits erhaltener Förderungsbeträge) hinzuweisen.

Im Fall einer positiven Erledigung eines Ansuchens um Förderung von Instandhaltung war hinsichtlich der Dienstleistung eine Kostenübernahmebestätigung auszustellen und nach Erhalt der Rechnung die Überweisung des entsprechenden Betrages zu veranlassen.

4.4 Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Wie bereits im Punkt 2.2 dargestellt, zählte die Magistratsabteilung 40 auch die "Übernahme der Kosten einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung" zu den Hilfen in besonderen Lebenslagen.

4.4.1 Eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung erachtete die Magistratsabteilung 40 als zielführend, wenn dadurch die für die Erlangung einer Pensionsleistung notwendigen 180 Beitragsmonate erreicht wurden. Der infrage kommende Personenkreis umfasste Personen, bei denen bereits eine einjährige (bei Personen über 50 Jahren) oder eine dauernde Arbeitsunfähigkeit festgestellt war, oder Personen, die das Pensionsalter innerhalb der nächsten 10 Jahre erreichen würden. Weitere Voraussetzungen waren ein von der Pensionsversicherungsanstalt mangels ausreichender Versicherungszeiten abgelehnter Pensionsantrag, ein Antrag der hilfesuchenden Person auf Weiterversicherung und Herabsetzung auf den Mindestbeitrag sowie eine Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt zum Pensionsstichtag und zur Höhe der nachzuzahlenden (monatlichen) Beiträge. Ein Nachkauf von Versicherungszeiten hatte gemäß den Dienstanweisungen zu unterbleiben, wenn der fehlende Beitragszahlungszeitraum mehr als 90 Beitragsmonate betrug.

Nach der erstmaligen Genehmigung einer Übernahme der Weiterversicherung waren, auch bei erforderlichen Folgeantragstellungen bei der Pensionsversicherungsanstalt, bei der Magistratsabteilung 40 keine weiteren Förderungsansuchen mehr zu stellen. Die notwendigen Beitragszahlungen waren dann von Amts wegen zu veran-

StRH II - 46/19 Seite 23 von 48

lassen. Die Entrichtung der Beiträge konnte abhängig von der konkreten Fallkonstellation durch Einmalzahlungen bzw. monatliche Überweisungen erfolgen.

4.4.2 Wie bereits im Punkt 2.2.2 ausgeführt, sollte die Buchungspraxis u.a. für die "Übernahme der Kosten einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung" geändert werden. Abgesehen davon war anzumerken, dass nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien die Hilfe in besonderen Lebenslagen für derartige Förderungen keine geeignete rechtliche Grundlage darstellte.

5. Abwicklung von Hilfen in besonderen Lebenslagen

5.1 Stichprobenauswahl und Vorgehensweise

5.1.1 Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Abwicklung der Förderungsansuchen durch die involvierten Stellen anhand stichprobenweise ausgewählter Auszahlungen. Die diesbezügliche Auswahl wurde auf Grundlage einer Auswertung der Magistratsabteilung 40 über die in den Jahren 2017 bis 2019 im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen ausbezahlten Beträge getroffen. Dabei ging der Stadtrechnungshof Wien risikoorientiert vor und nahm hinsichtlich der Leistungsarten sowie der Betragshöhen Gewichtungen vor.

Insgesamt umfasste die Stichprobe 110 Auszahlungen, wobei z.T. mehrere dieser Auszahlungen dieselben Fallakten betrafen. Davon entfielen 42 Stichproben auf die Thematiken Wohnungsintegration und Wohnungssicherung mit Auszahlungsbeträgen von 298,50 EUR bis 9.733,40 EUR. 27 Stichproben bezogen sich auf Förderungen bzgl. Energiethematiken, wobei die Einzelauszahlungen zwischen 200,-- EUR und 15.041,21 EUR lagen. Bei den Posten Instandhaltung und Möbel wurden 26 Stichproben mit Beträgen von 300,-- EUR bis 5.000,-- EUR ausgewählt. 13 Stichproben betrafen Weiterversicherungen bei der Pensionsversicherung, wobei die Beträge von 218,55 EUR bis 9.782,74 EUR reichten. Schließlich bezogen sich zwei Stichproben auf Hilfen für Schwangerschaftsabbrüche mit einer Betragshöhe von jeweils rd. 400,-- EUR.

StRH II - 46/19 Seite 24 von 48

Wie sich herausstellte, waren in den ausgewählten Stichproben auch Auszahlungen für laufende Mieten enthalten, die zwar als Hilfen in besonderen Lebenslagen verbucht waren, jedoch zu regelmäßigen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zählten. Diese wurden vom Stadtrechnungshof Wien in den nachstehenden Ausführungen nicht mehr herangezogen.

5.1.2 Der Fokus der Aktenprüfung des Stadtrechnungshofes Wien lag in erster Linie auf der Einhaltung der in den vorangegangenen Berichtspunkten dargestellten gesetzlichen und internen Vorschriften bei der Bearbeitung der Förderungsansuchen, der Begründung von Entscheidungen sowie der Umsetzung von Auflagen. Zudem wurde auch die Ordnungsmäßigkeit der Aktenführung in die Betrachtung mit einbezogen. Die dabei erkannten Thematiken wurden nachstehend unter Bezugnahme auf die Fallakten dargestellt, wobei einzelne Fälle aufgrund diverser festgestellter Problemlagen in den folgenden Berichtspunkten mehrfach vorkommen.

5.2 Allgemeines zur Aktenführung

In einem Förderungsakt sollten sämtliche Aspekte und Unterlagen, welche für die Entscheidung zur Gewährung oder Ablehnung eines Förderungsansuchens relevant waren, nachvollziehbar dokumentiert sein.

Wie die stichprobenweise Einschau zeigte, wiesen die Akten in sechs Fällen insofern Mängel bei der Aktenführung auf, als entscheidungsrelevante Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorlagen. So waren z.T. originale Förderungsansuchen sowie in einem Fall der Abtretungsvertrag für einen übernommenen Finanzierungsbeitrag nicht auffindbar. Weiters waren z.T. Rechnungen bzgl. Möbelanschaffungen in den betreffenden Akten nicht enthalten, obwohl im EDV-System SOWISO Anhaltspunkte vorlagen, wonach diese eingebracht worden seien. In einem Fall konnte nicht mehr nachvollzogen werden, warum zwei aufeinanderfolgende Förderungszusagen die Finanzierung eines Küchenherdes beinhalteten. Schließlich konnte in Bezug auf eine ausbezahlte Förderung eine ordnungsgemäße Förderungszusage (mit Datum, Unterschrift der genehmigenden Person und etwaige Auflagen) nicht vorgelegt werden.

StRH II - 46/19 Seite 25 von 48

5.3 Ermittlung der Einkommens- und Vermögenssituation

Ein wesentliches Element zur Beurteilung der finanziellen Notlage hilfesuchender Personen und somit der Förderungswürdigkeit im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen stellte die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Relevant waren in diesem Zusammenhang das monatliche Einkommen bzw. die nach Abzug der regelmäßigen Ausgaben frei verfügbaren Geldmittel sowie das Vermögen der gesamten Haushaltsgemeinschaft.

In ihren Dienstanweisungen traf die Magistratsabteilung 40 in Bezug auf die Vermögensprüfung Festlegungen etwa zum anrechenbaren Vermögen (s. Punkt 3.2.2), während für die Beurteilung der Einkommens- und Ausgabensituation solche Vorgaben nicht vorhanden waren. Neben der grundsätzlichen Förderungswürdigkeit war auf Grundlage der Einkommens- und Vermögensprüfung auch über die Zumutbarkeit einer Rückzahlung der gewährten Förderung zu entscheiden.

5.3.1 Den eingesehenen Akten der Stichprobe zufolge wurde die Einkommenssituation der hilfesuchenden Person sowie der mit dieser im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen regelmäßig erhoben. Lediglich in einem Fall betreffend die Hilfe für einen Schwangerschaftsabbruch wurde zwar das Einkommen der antragstellenden Person, nicht aber jenes der übrigen im Haushalt lebenden Personen festgestellt. Hinsichtlich der Einkünfte zeigte sich, dass in mehr als drei Viertel der Fälle der Stichprobe die betreffenden Personen (Ergänzungs)Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen. Die übrigen Personen erhielten Leistungen des Arbeitsmarktservice oder der Sozialversicherungsträger (z.B. Pensionen, Rehabilitationsgeld) bzw. bezogen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit.

Im Gegensatz zum Einkommen war die Ausgabensituation der hilfesuchenden Personen bzw. der Haushaltsgemeinschaft in unterschiedlichem Umfang dokumentiert. In einem Teil der Akten fand sich zur Ermittlung der frei verfügbaren Geldmittel jeweils ein sogenannter Haushaltsplan. Hiebei handelte es sich hauptsächlich um solche Fälle, die von der vom Verein Volkshilfe Wien geführten "Fachstelle für Wohnungssicherung" betreut wurden. In den Haushaltsplänen waren den monatlichen Einnahmen

StRH II - 46/19 Seite 26 von 48

die regelmäßig angefallenen Ausgaben wie z.B. für Miete, Strom, Heizung, Telekommunikation, Netzkarten, Schuldentilgungen usw. gegenübergestellt. Teilweise fanden sich zu den Ausgaben auch entsprechende Belege in den Akten.

Im überwiegenden Teil der Fälle beschränkte sich die Prüfung der Ausgabensituation jedoch auf die Miete sowie Teilaspekte wie etwa zu leistende Ratenzahlungen für Miet- oder Energierückstände oder andere Schuldentilgungen. Einigen Akten waren Angaben der hilfesuchenden Personen zu hohen Ausgaben wie z.B. Geldstrafen, Begräbniskosten oder "sonstige Ausgaben" zu entnehmen, die für die prekäre finanzielle Notlage mitursächlich gewesen wären. Diesbezügliche belegmäßige Nachweise lagen in den Akten nicht vor.

5.3.2 Wie bereits ausgeführt, zielte die Erhebung der Einnahmen und Ausgaben auf die Ermittlung der frei verfügbaren Geldmittel der Haushaltsgemeinschaft ab. Die Einschau ergab, dass keine Regelung bestand, bis zu welcher Höhe der monatlich frei verfügbaren Geldmittel eine Förderungswürdigkeit gegeben war, was den bearbeitenden Stellen bei der Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung der Förderungen ein umfangreiches Ermessen einräumte.

So wurden beispielsweise in einem Fall der Stichprobe im selben Jahr zwei Förderungen für die Begleichung von Mietzinsrückständen in der Höhe von insgesamt rd. 7.000,-- EUR gewährt. Den im diesbezüglichen Fallakt enthaltenen Haushaltsplänen war zu entnehmen, dass die aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern bestehende Haushaltsgemeinschaft diverse Transferleistungen (Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe) bezog. Abzüglich der regelmäßigen Ausgaben, welche nur teilweise belegt waren, ergaben sich monatlich frei verfügbare Mittel von rd. 1.200,-- EUR. Über die von der hilfesuchenden Person ins Treffen geführten Verwaltungsstrafen in der Höhe von 4.300,-- EUR, deren Begleichung zur finanziellen Notlage beigetragen hätte, fanden sich keine Belege im Akt.

StRH II - 46/19 Seite 27 von 48

In einem anderen Fall wurde unter dem Titel Instandhaltung die Sanierung eines Badezimmers aufgrund von Schimmelbefall mit einem Betrag von rd. 7.000,-- EUR gefördert, dessen Behebung von der vermietenden Stelle abgelehnt worden war. Die aus zwei erwachsenen Personen bestehende Haushaltsgemeinschaft verfügte dem Fallakt zufolge über Einkünfte aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, Pflegegeld sowie Unterhaltsleistungen. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 40 seien im gegenständlichen Fall die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Personen gegenübergestellt worden, wobei jedoch im vorgelegten Akt außer der Wohnungsmiete (430,-- EUR monatlich) keine regelmäßigen Ausgaben dokumentiert waren. Ebenso fehlte eine Information, weshalb von einer ursprünglich angedachten Eigenleistung der hilfesuchenden Person letztlich Abstand genommen wurde.

5.3.3 Die Prüfung des Vermögens gestaltete sich, wie die Einschau zeigte, abhängig von der konkreten Einkommensart einer hilfesuchenden Person und der abwickelnden Stelle unterschiedlich. So wurden bei Personen, die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen, in der Regel die Informationen aus dem diesbezüglichen Ermittlungsverfahren herangezogen. In den anderen Fällen legte die Magistratsabteilung 40 ihren Entscheidungen offenbar die Angaben im Ansuchen zugrunde, zumal sich zum Vermögen in den meisten Fällen der Stichprobe keine belegmäßigen Nachweise der hilfesuchenden Personen in den Akten fanden. In Bezug auf den allfälligen Besitz eines Kfz wurden von den bearbeitenden Stellen regelmäßig elektronische Abfragen durchgeführt. Laut Auskunft der Magistratsabteilung 40 wäre in den Sozialzentren sowie in der Fachstelle für Wohnungssicherung der Antragstellung in der Regel eine sozialarbeiterische Beratung vorangegangen, bei welcher bereits die Vermögensverhältnisse ermittelt worden seien. Demgegenüber wären bei Hilfen im Rahmen der Wiener Energieunterstützung standardmäßige Vermögensprüfungen nicht vorgesehen gewesen.

Dies zeigte sich insbesondere bei zwei Fällen der Stichprobe, bei denen Energieunterstützungen in der Höhe von jeweils rd. 7.700,-- EUR gewährt wurden. In beiden Fällen bezog entweder die antragstellende Person selbst oder eine zum Haushalt gehörende Person ein Aktiveinkommen. Im Zuge der Bearbeitung wurden zwar die Ein-

StRH II - 46/19 Seite 28 von 48

kommens- sowie die Wohnungssituation geprüft, weitergehende Erhebungen zu etwaigem angespartem Vermögen (z.B. durch die Vorlage von Bankauszügen über mehrere Monate) waren nicht dokumentiert.

5.3.4 Der Stadtrechnungshof Wien stellte zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zunächst fest, dass die Einkommenssituation der hilfesuchenden Personen bzw. der diesbezüglichen Haushaltsgemeinschaft in der Regel erhoben wurde, während dies bei den Ausgaben oftmals nur rudimentär erfolgte. Eine dokumentierte Ermittlung der monatlich frei verfügbaren Geldmittel von hilfesuchenden Personen z.B. mithilfe von Haushaltsplänen wurde mangels einer entsprechenden Vorgabe nur teilweise durchgeführt. Solche Aufzeichnungen wären jedoch nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien für fundierte Entscheidungen essenziell, zumal erst mit diesen das Ausmaß einer finanziellen Notlage transparent gemacht werden kann. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die standardisierte Ermittlung der monatlich frei verfügbaren Geldmittel unter Verwendung von Haushaltsplänen zu etablieren.

Weiters war festzustellen, dass die Gewährung der Förderungen unter Berücksichtigung der Dienstanweisungen sowie großteils auf der Grundlage sozialarbeiterischer Fachexpertise im Ermessen der entscheidungsbefugten Mitarbeitenden lag. In zahlreichen Fällen der Stichprobe war für den Stadtrechnungshof Wien die Angemessenheit einer Förderungszusage aus der Aktenlage nicht schlüssig nachvollziehbar. Die Magistratsabteilung 40 verfügte zwar über grundsätzliche Vorgaben hinsichtlich förderungswürdiger Ausgaben, Höchstgrenzen und Abläufe, allerdings fehlte eine zentrale Vorgabe, die das Ermessen der individuellen Entscheidung näher determinierte. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Dienstanweisungen um eine Regelung zu ergänzen, welche die monatlich frei verfügbaren Geldmittel, die Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft sowie die Höhe der beantragten Förderungsmittel in Relation setzt. Daraus sollte im Vollzug sowohl die Förderungswürdigkeit als auch die Zumutbarkeit einer Eigenleistung bzw. Rückzahlung abzuleiten sein.

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Ausgaben fiel zudem auf, dass hilfesuchende Personen fallweise hohe finanzielle Belastungen wie etwa für die BezahStRH II - 46/19 Seite 29 von 48

lung von Strafen oder Kredittilgungen angaben, worüber sich jedoch in den Akten keine belegmäßigen Nachweise fanden. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wären sämtliche bei der Förderungsentscheidung berücksichtigten außergewöhnlichen Belastungen mit den entsprechenden Belegen im Akt zu dokumentieren.

In Bezug auf die Prüfung des Vermögens stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass diese in den Fällen der Stichprobe nicht immer ausreichend durchgeführt wurde. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei der Bearbeitung von Ansuchen um Hilfen in besonderen Lebenslagen standardmäßig die Vermögenssituation aller zur Haushaltsgemeinschaft der hilfesuchenden Person gehörigen Personen u.a. auf der Basis von mehrmonatigen Bankauszügen zu prüfen.

5.4 Haltung von Kraftfahrzeugen

Im Zuge der Einschau befasste sich der Stadtrechnungshof Wien im Zusammenhang mit der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch mit der Spezialthematik der Haltung eines Kfz innerhalb der Haushaltsgemeinschaft einer hilfesuchenden Person.

5.4.1 In den Dienstanweisungen fanden sich im Abschnitt zu den Hilfen in besonderen Lebenslagen keine expliziten Festlegungen hinsichtlich der Haltung von Kfz. Anzumerken war, dass jedoch bei der Prüfung für den Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Regelungen bestanden. Demgemäß zählten Kfz - soweit sie im Eigentum der hilfesuchenden Person standen - zum Vermögen und waren bei Überschreiten der Vermögensgrenze von rd. 4.400,-- EUR als verwertbares Vermögen heranzuziehen. Eine Ausnahme bildeten Kfz, die aus beruflichen Gründen oder aus Gründen einer Behinderung erforderlich waren. Eine Notwendigkeit aus Gründen einer Behinderung war gemäß den Dienstanweisungen durch entsprechende Bescheinigungen, Bescheide oder Gutachten nachzuweisen.

5.4.2 In drei Fällen der Stichprobe (insgesamt fünf Auszahlungen) war aus den Akten ersichtlich, dass die hilfesuchenden Personen, welche jeweils Bedarfsorientierte Mindestsicherung bezogen, im Haushalt über ein Kfz verfügten. Die Ansuchen betrafen Unterstützungen für die Begleichung von Energiekostenrückständen mehrerer Jah-

StRH II - 46/19 Seite 30 von 48

re, die Übernahme eines viermonatigen Mietzinsrückstandes sowie eine Energieunterstützung, wobei Förderungen in der Höhe von rd. 500,-- EUR bis 5.500,-- EUR ausbezahlt wurden.

Im Zuge der Bearbeitung der betreffenden Förderungsansuchen berücksichtigten die abwickelnden Stellen jeweils das Einkommen, Schuldentilgungen, die familiäre Situation sowie z.T. weitere außergewöhnliche Belastungen. Aufgrund ihres Alters von jeweils mehr als 14 Jahren wurden die Kfz in allen drei Fällen aufgrund ihres geringen Wertes als nicht verwertbares Vermögen qualifiziert.

Aufstellungen zur jeweiligen Höhe der regelmäßigen Ausgaben für die Kfz sowie Nachweise über deren Notwendigkeit waren den Akten nicht zu entnehmen. In einem Akt fanden sich ein Zahlungsbeleg für einen Teil der Kraftfahrzeugversicherung über rd. 200,-- EUR sowie ein Eintrag der monatlichen Versicherungskosten für das Kfz in einem Haushaltsplan. Im selben Akt war auch vermerkt, dass eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel krankheitsbedingt nicht möglich war.

Im Rahmen der Prüfung erläuterte die Magistratsabteilung 40 auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien die diesbezüglichen Entscheidungsgrundlagen näher. Demgemäß hätte z.B. in einem Fall die gegebene Dringlichkeit eine Verwertung des Kfz nicht zeitgerecht zugelassen. In einem anderen Fall wurde die Förderung gewährt, da ein Familienmitglied sein Einkommen über längere Zeit nicht in die Haushaltsgemeinschaft einbrachte und daher existenzsichernde Zahlungen nicht geleistet werden konnten. Schließlich sei in einem Fall die Notwendigkeit eines eigenen Kfz mit der gesundheitlichen Situation eines Familienmitglieds und mit dem vergleichsweise höheren Kostenaufwand für Taxis und Begleitdienste begründet gewesen.

5.4.3 Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass die Haltung eines Kfz im Allgemeinen regelmäßige, nicht unbeträchtliche Ausgaben für Versicherung, Steuer, Wartung, Parken, Treibstoff etc. verursachte. Die Bestreitung solcher Ausgaben führte dazu, dass den - in der Regel ohnehin einkommensschwachen - Haushalten entsprechend weniger Mittel zur Begleichung von Ausgaben zur Existenzsicherung zur Ver-

StRH II - 46/19 Seite 31 von 48

fügung standen. Für Fahrten innerhalb von Wien war aufgrund des dichten öffentlichen Verkehrsnetzes nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel grundsätzlich zumutbar und deutlich kostengünstiger.

Entstehen infolge einer falschen Prioritätensetzung Miet- oder Energierückstände und werden die Ausgaben hiefür mit öffentlichen Mitteln beglichen, werden damit grundsätzlich nicht förderungswürdige Ausgaben unterstützt. Vor diesem Hintergrund empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen bei Haltung eines Kfz innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft an strenge Kriterien und Dokumentationserfordernisse zu knüpfen.

5.5 Einhaltung von Kriterien und Auflagen

Wie den Ausführungen im Punkt 4. entnommen werden kann, waren in den Dienstanweisungen unterschiedlichste Kriterien für die Förderungsgewährung festgelegt. Zudem waren bei bestimmten Leistungen Auflagen wie z.B. Rechnungsvorlagen in der Förderungszusage vorzuschreiben und umzusetzen.

5.5.1 Mit Ausnahme der Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Wiener Energieunterstützung waren zu den förderungsrelevanten Leistungen fallbezogene Höchstgrenzen für die Förderungsbeträge als Richtwerte definiert. Bei der Übernahme von Mietzinsrückständen war außerdem ein zeitlicher Mindestabstand zu einer etwaigen weiteren Förderung einzuhalten.

Wie die stichprobenweise Einschau zeigte, wurden in vier Fällen die intern festgelegten Höchstgrenzen bzw. der vorgesehene zeitliche Abstand zwischen den Förderungen nicht eingehalten. So genehmigte das zuständige Sozialzentrum in einem Fall für den Mietzinsrückstand einer Familie Förderungsbeträge von insgesamt 9.500,-- EUR, und somit um 1.500,-- EUR mehr als in den Dienstanweisungen vorgesehen. Im zweiten Fall handelte es sich um monatliche Beiträge (260,83 EUR) zur freiwilligen Weiterversicherung bei der Pensionsversicherung, wobei bei der ursprünglichen Gewährung im Jahr 2010 angesichts des voraussichtlichen Pensionsantrittszeitpunktes die Höchstgrenze von 90 Monaten um 28 Monate überschritten wurde. Im dritten Fall

StRH II - 46/19 Seite 32 von 48

erhielt eine hilfesuchende Person zwei Förderungen in der Höhe von insgesamt rd. 4.300,-- EUR innerhalb von 11 Monaten, obwohl bei unveränderter Situation ein zeitlicher Abstand von zwei Jahren zur letzten Förderung festgelegt war. Im vierten Fall waren es sogar drei Hilfen mit ansteigenden Beträgen in der Höhe von insgesamt rd. 5.900,-- EUR innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren.

5.5.2 Entsprechend einer weiteren Regelung in den Dienstanweisungen war eine Förderung für bereits bezahlte Rechnungen nicht möglich. Wie die Prüfung ergab, erfolgten jedoch in zwei Fällen Förderungszusagen, obwohl, wie aus den Akten hervorging, die betreffenden Forderungen – jeweils bzgl. eines Mehrverbrauches an Energie lt. Jahresabrechnung – bereits zuvor mit geliehenem Geld beglichen worden waren.

5.5.3 In einem weiteren Fall genehmigte die Magistratsabteilung 40 einen Nachkauf von Pensionszeiten, obwohl die hilfesuchende Person bereits ausreichend Versicherungsmonate für eine Pensionsleistung erworben hatte. Der Förderungsantrag wäre daher abzulehnen gewesen. Zusätzlich kam im Rahmen der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im selben Fall hervor, dass irrtümlicherweise Beträge in der Höhe der monatlichen Beitragsgrundlage anstatt der davon prozentuell ermittelten Pensionsbeiträge an die Pensionsversicherung (insgesamt rd. 5.000,-- EUR) überwiesen worden waren. Zu Ende der Einschau wurde die dadurch entstandene Überzahlung in der Höhe von rd. 3.244,-- EUR seitens der Versicherungsanstalt rückerstattet.

5.5.4 Bei der Vorschreibung bzw. Nachverfolgung von Auflagen im Zusammenhang mit Förderungszusagen wurden in insgesamt acht Fällen der Stichprobe Mängel erkannt. Bei den betreffenden Auflagen handelte es sich in der Regel um die Beibringung von Rechnungen für Möbelanschaffungen, aber auch um eine Ratenvereinbarung bei einer rückzahlbar gewährten Förderung. Obwohl den eingesehenen Akten zufolge in sieben Fällen die Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden - die Einbringung der Rechnungen oder die Ratenzahlungen erfolgten nicht fristgerecht oder unvollständig - wurde die vorgesehene Rückzahlung der damit zu Unrecht bezoge-

StRH II - 46/19 Seite 33 von 48

nen Förderungsbeträge nicht gefordert. In einem Fall war die verpflichtende Auflage zur Rechnungsvorlage in der Förderungszusage gar nicht vorgeschrieben worden.

In weiteren vier Fällen erfolgten erneute Förderungszusagen, obwohl in vorangegangenen Förderungszusagen entweder auferlegte Betreuungsvereinbarungen, vereinbarte Ratenzahlungen an den Vermieter oder ein Wohncoaching seitens der hilfesuchenden Personen nicht eingehalten worden waren.

5.5.5 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass in zahlreichen Fällen der Stichprobe unterschiedliche Mängel bei der Einhaltung von in den Dienstanweisungen festgelegten Kriterien sowie bei der Vorschreibung bzw. Umsetzung von Bedingungen und Auflagen gegeben waren.

Es wurde daher im Sinn eines ordnungsmäßigen und einheitlichen Vollzugs empfohlen, geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Dienstanweisungen sowie die Umsetzung der in den Förderungszusagen vorgeschriebenen Auflagen bestmöglich zu gewährleisten.

5.6 Wohnungsverbesserungen

5.6.1 Ein Teil der eingesehenen Förderungsfälle betraf Wohnungsverbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen der Wiener Energieunterstützung finanziert wurden. Wie bereits im Punkt 4.2.2 ausgeführt, zielten die Maßnahmen insbesondere auf eine Steigerung der Energieeffizienz und eine nachhaltige Senkung der Energiekosten für einkommensschwache Haushalte ab.

In den Fällen der Stichprobe wurden Förderungen für Gasheizungseinbauten bzw. Fernwärmeeinleitungen sowie Sanitärinstallationen in Gemeinde- oder Genossenschaftswohnungen gewährt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügten die Wohnungen gemäß ihrer Ausstattungskategorie über keine adäquate Heizung bzw. Sanitäranlage und wurden daher mit einem entsprechend niedrigen Mietzins vermietet.

StRH II - 46/19 Seite 34 von 48

Wie aus den eingesehenen Fallakten hervorging, beantragten die betreffenden Mieterinnen bzw. Mieter der Wohnungen im Regelfall relativ kurz nach dem Bezug der Wohnung eine Förderung für die Installation einer Heizung oder Sanitäranlage. Eine etwaige Beheizung war bis dahin etwa durch Stromradiatoren, welche hohe Stromkosten verursachten, bewerkstelligt worden. Im Zuge der Bearbeitung der Förderungsansuchen waren von den hilfesuchenden Personen einerseits die Bewilligungen für die Heizungseinbauten von den vermietenden Stellen sowie Kostenvoranschläge für die intendierten Baumaßnahmen einzuholen. Die Information über die Förderungsgewährung erging jeweils in Form einer Kostenübernahmebestätigung direkt an das jeweilige ausführende Unternehmen, wobei sich die Förderungshöhen auf rd. 3.200,-- EUR bis rd. 18.500,-- EUR je Fall beliefen. Von den hilfesuchenden Personen waren keine Eigenleistungen zu erbringen. Nach erfolgter Rechnungslegung durch die ausführenden Unternehmen erfolgten die Anweisungen der gewährten Förderungsbeträge direkt an diese.

Bei den Gemeindewohnungen handelte es sich It. Auskunft der Magistratsabteilung 40 um Wohnungen, welche von der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen über die "Soziale Wohnungsvergabe" insbesondere als Notfallwohnungen bei drohender Obdachlosigkeit oder nach Obdachlosigkeit in Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe vergeben wurden. Die Magistratsabteilung 40 verzichtete bei Beendigung des Mietverhältnisses auf eine Rückerstattung der Investitionskosten durch die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen, sofern die betreffende Wohnung wieder dem "Pool" für die soziale Wohnungsvergabe zur Verfügung stand. Anzumerken war, dass die getätigten Investitionsmaßnahmen formal keine Änderung der Ausstattungskategorie sowie der Mietzinshöhe zur Folge hatten.

5.6.2 Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurde der intern festgelegte Ablauf in den Fällen der Stichprobe bzgl. Wohnungsverbesserungen grundsätzlich eingehalten. Die Finanzierung von modernen Heizsystemen entsprach angesichts der nachhaltigen Reduktion der Energiekosten für die betreffenden hilfesuchenden Personen auch der Zielsetzung der Wiener Energieunterstützung und trug zweifelsohne zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Begünstigten bei.

StRH II - 46/19 Seite 35 von 48

Kritisch war jedoch zu sehen, dass die diesbezüglichen Förderungsbeträge durch keine Regelung nach oben hin begrenzt waren und ohne Eigenleistungen der Begünstigten gewährt wurden, was aufgrund der in den betreffenden Fallakten dokumentierten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht immer nachvollziehbar war.

Generell war zur Standardanhebung von Wohnungen mit niedriger Ausstattungskategorie durch die Finanzierung zeitgemäßer Heizsysteme und Sanitäranlagen festzuhalten, dass solche Maßnahmen nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht in den Aufgabenbereich des Sozialhilfeträgers fielen, dem Grunde nach jedoch zweckmäßig und daher begrüßenswert erschienen.

5.7 Gewährung von rückzahlbaren Förderungen

5.7.1 Wie im Punkt 3.2.2 erwähnt, konnte bei einem in absehbarer Zeit zu erwartenden Vermögen oder wenn dies aufgrund eines ausreichenden Einkommens zumutbar erschien, in der Förderungszusage eine Rückzahlung der Förderung vorgeschrieben werden.

Die stichprobenweise Einschau zeigte, dass die Magistratsabteilung 40 die Hilfen in besonderen Lebenslagen nahezu ausschließlich als nicht rückzahlbare Förderungen gewährte. Lediglich in einigen wenigen Fällen wurden in den Bereichen Instandhaltung und Wohnungssicherung Rückzahlungen vereinbart.

Wie die Magistratsabteilung 40 dazu ausführte, wären z.B. Unterstützungen für Möbel grundsätzlich nicht in Form von rückzahlbaren Förderungen gewährt worden. Auch bei Energieunterstützungen und Wohnungssicherungen wären solche kaum zum Tragen gekommen, da Ratenzahlungen die monatlichen Ausgaben von Haushaltsgemeinschaften erhöht hätten, was in vielen Fällen die Abdeckung der laufenden Kosten zur Existenzsicherung wie Miete und Energie gefährdet hätte. Dies hätte neuerliche Rückstände zur Folge gehabt und eine nachhaltige Wohnungssicherung in Frage gestellt. Stattdessen wären finanzielle Unterstützungen von nachzuweisenden

StRH II - 46/19 Seite 36 von 48

Eigenleistungen (z.B. Einzahlung von laufenden Teilbeträgen) abhängig gemacht worden.

5.7.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Förderungen in den Fällen der Stichprobe mit wenigen Ausnahmen als nicht rückzahlbar gewährt wurden, obwohl das WMG die Möglichkeit der Vorschreibung einer Rückzahlung ausdrücklich einräumte. Die Argumentation der Magistratsabteilung 40, wonach die Rückzahlung einer Förderung die regelmäßigen existenzsichernden Zahlungen gefährden würde, konnte der Stadtrechnungshof Wien – auch angesichts der zuletzt erlassenen verpflichtenden Rückzahlung von Wohnungskautionen – nur bedingt nachvollziehen.

Mangels einer dokumentierten Ermittlung des frei verfügbaren Einkommens war eine Beurteilung der Zumutbarkeit einer Rückzahlung in Raten in den eingesehenen Fällen oftmals nicht eindeutig möglich. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre dies jedoch in einigen Fällen durchaus denkbar gewesen, was das Ausmaß des den bearbeitenden Stellen eingeräumten Handlungsspielraumes dokumentierte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Zumutbarkeit einer teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung auf Grundlage der Ergebnisse aus der Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse detailliert zu regeln.

5.8 Gestaltung der Förderungszusagen

Im Zuge der Einschau unterzog der Stadtrechnungshof Wien die Förderungszusagen, mit denen die stichprobenweise eingesehenen Ansuchen erledigt wurden, einer näheren Betrachtung.

5.8.1 Dabei zeigte sich, dass diese grundsätzlich schriftlich an die jeweiligen hilfesuchenden Personen ergingen. Aufbau und Inhalt stellten sich jedoch je nach bearbeitender Stelle oder auch Art der geförderten Leistung unterschiedlich dar. So war für die Zusagen der meisten Leistungsarten ein Standardschriftstück in Verwendung, in welchem jedenfalls die Anschrift der hilfesuchenden Person, der gewährte Förderungsbetrag, der konkrete Verwendungszweck, ein Hinweis auf die mögliche Ver-

StRH II - 46/19 Seite 37 von 48

pflichtung einer Rückzahlung sowie etwaige Auflagen anzuführen waren. Abschließend waren die bearbeitende sowie die genehmigende Person der jeweils für die Abwicklung zuständigen Stelle angeführt.

Demgegenüber erfolgten bei Maßnahmen bzgl. Wohnungsverbesserungen wie etwa Heizungseinbauten, welche durch das Team Wiener Energieunterstützung abgewickelt wurden, die Mitteilungen über positive Erledigungen in Form von Kostenübernahmebestätigungen direkt an die ausführenden Unternehmen und nachrichtlich an die hilfesuchenden Personen. Auch die "Fachstelle für Wohnungssicherung" des Vereins Volkshilfe Wien verwendete für die Mitteilungen von positiven Erledigungen ein eigenes Formblatt, das an die jeweilige hilfesuchende Person erging.

Wie bereits im Punkt 3.1 dargestellt, sollte eine Förderungszusage auch die jeweiligen besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Bedingungen, unter denen die Hilfe gewährt wird, enthalten. Bei der stichprobenweisen Einschau zeigte sich, dass in etwa einem Drittel der Fälle die Begründungen derart ausgestaltet waren, dass die Entscheidungen zur Gewährung der Förderungen auf Basis der dargestellten Sachlagen und Informationen weitgehend plausibel erschienen. Ein weiteres Drittel der Zusagen wies jeweils eine kurze Begründung der Gewährung auf, ohne z.B. auf die Einkommenssituation oder das Zustandekommen der Notlage einzugehen. Beim übrigen Drittel wurde im Wesentlichen die Förderung unter Anführung des Betrages sowie des Verwendungszwecks zugesagt bzw. die Kostenübernahme von Dienstleistungen bestätigt; eine sachliche Begründung in Bezug auf die Förderungswürdigkeit fehlte weitgehend.

Die Magistratsabteilung 40 legte in diesem Zusammenhang eine Unterlage über das im Oktober 2019 initiierte Projekt zur "Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit von Entscheidungen" bzgl. der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vor. Im Zuge dessen sollten u.a. gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Verständlichkeit von Bescheidbegründungen getroffen werden. In Bezug auf die Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen waren im Rahmen des Projektes Schulungen der Mitarbeitenden zum Thema rechtliche Grundlagen bei der Förderungsvergabe für Ende des

StRH II - 46/19 Seite 38 von 48

Jahres 2020 geplant. Anzumerken war, dass zum Ende der Prüfung der Entwurf eines Leitfadens in Bezug auf die Begründungen von Förderungszusagen bzw. Förderungsablehnungen vorlag.

5.8.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte zu den Förderungszusagen zunächst fest, dass diese, abhängig von der bearbeitenden Stelle, unterschiedlich ausgestaltet waren. Insbesondere war eine Begründung, aus welcher die Entscheidung zur Gewährung der Förderung schlüssig hervorgehen sollte, nicht immer Bestandteil der Mitteilungen. Darüber hinaus wiesen die vorhandenen Begründungen hinsichtlich ihrer Aussagekraft z.T. große Unterschiede auf.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei Erledigungen von Förderungsansuchen um Hilfen in besonderen Lebenslagen einen einheitlichen von allen bearbeitenden Stellen einzuhaltenden Standard herzustellen. Insbesondere wären aussagekräftige Begründungen, aus welcher die Parameter zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit (Zustandekommen der Notlage, Einsatz eigener Mittel und Kräfte zur Überwindung der Notlage etc.) hervorgehen, sicherzustellen.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Buchungspraxis von Ausgaben, die nicht der gesetzlichen Definition von Hilfen in besonderen Lebenslagen entsprechen, sollte geändert werden (s. Punkt 2.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Magistratsabteilung 40 plant in Umsetzung der Empfehlung, die Systematik der Kontierungen im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen in den betroffenen Systemen einer vertieften Analyse zu unterziehen und durch geeignete Maßnahmen die Konsistenz und Transparenz zu erhöhen.

StRH II - 46/19 Seite 39 von 48

Empfehlung Nr. 2:

Die etablierte Zuständigkeitsverteilung in der Magistratsabteilung 40 für die Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen wäre zu evaluieren und die Aufgaben wären im Sinn der Effizienz und eines einheitlichen Vollzuges in möglichst wenigen Stellen zu bündeln (s. Punkt 3.1.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Eine Bündelung der Zuständigkeit für die Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen ist bereits in Umsetzung. So wurde das Team der Wiener Energieunterstützung (vormals in der Servicestelle angesiedelt) mit Implementierung des neuen Standortkonzeptes der Magistratsabteilung 40 Ende Juni 2020 in das Zielgruppenzentrum Erdbergstraße (eines von 6 Sozialzentren) und in die Sozialarbeit der Magistratsabteilung 40 integriert. Die Prozesse zur Förderungsbearbeitung wurden bereits weitestgehend angepasst.

Im 1. Halbjahr 2021 wird die Fachstelle für Wohnungssicherung der Volkshilfe Wien an den gemeinsamen Standort (Zielgruppenzentrum Erdbergstraße) übersiedeln, womit eine weitere Aufgabenbündelung und Vereinheitlichung des Vollzuges in den Sozialzentren erfolgen wird. Die Zusammenführung der gesamten Sozialarbeit der Magistratsabteilung 40 an einem Standort inkl. der dort angebundenen Förderungsabwicklung wurde nicht umgesetzt, um den Kundinnen bzw. Kunden sozialarbeiterische Beratungs- und Unterstützungsleistungen in räumlicher Nähe zu ihrem Wohnort anzubieten und eine enge Kooperation zwischen Sozialarbeit und den Verwaltungseinheiten der Magistratsabteilung 40 sicherzustellen.

StRH II - 46/19 Seite 40 von 48

Daneben werden weiterhin Spezialthematiken wie etwa Hilfe für Menschen mit einer Tuberkulose-Erkrankung, für Menschen während eines Drogentherapieaufenthaltes, einer stationären Unterbringung oder auch die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Fachzentrum Soziale Leistungen der Magistratsabteilung 40 abgewickelt.

Es hat sich nämlich gezeigt, dass der Vollzug von Spezialthematiken im Fachzentrum Soziale Leistungen einen guten und wichtigen regelmäßigen Informationsaustausch mit den Trägervereinen der Drogentherapie sowie der Magistratsabteilung 15 - Tuberkulosestelle (räumliche Nähe zum Fachzentrum Soziale Leistungen) bzw. mit sonstigen involvierten Stellen und Personen ermöglicht und gewährleistet.

Bei der derzeitigen Zuordnung dieser Aufgaben haben die Einrichtungen bzw. Kundinnen bzw. Kunden nur eine Schnittstelle und eine Ansprechperson. Wie aus den Rückmeldungen der Einrichtungen ersichtlich ist, ist dies für die Trägervereine von großem Vorteil und sinnvoll. Es kann dadurch schnell auf Änderungen etc. reagiert werden. Ein einheitlicher und effizienter Vollzug ist bei der derzeitigen Zuständigkeitsverteilung ebenfalls gewährleistet.

Eine Verschiebung dieser Spezialthematiken in ein anderes Zentrum erscheint aus den o.a. Gründen nicht zweckmäßig, da durch die derzeitige Organisation bzw. Zuständigkeitsverteilung ein einheitlicher und effizienter Vollzug sowie lediglich eine Schnittstelle und Ansprechstelle bereits seit Jahren geschaffen wurde. Die derzeitige Aufgabenverteilung erscheint aus verwaltungsökonomischer Sicht und auch aus Sicht der Kundinnenbzw. Kundenfreundlichkeit sinnvoll.

StRH II - 46/19 Seite 41 von 48

Ungeachtet dessen wird durch die Magistratsabteilung 40 weiterhin regelmäßig die bestehende Zuständigkeitsverteilung evaluiert und im Sinn der Effizienz und eines einheitlichen Vollzuges weiterentwickelt werden.

Empfehlung Nr. 3:

Die Informationen zum Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen sollten um einen Hinweis, wonach ein Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, ergänzt werden (s. Punkt 3.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40: Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 4:

Die Abwicklung sämtlicher Leistungen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen sollte, sofern nicht datenschutzrechtliche Bedenken dagegen sprechen, standardisiert und vollständig in der führenden EDV-Applikation der Magistratsabteilung 40 (SOWISO) abgebildet werden (s. Punkt 3.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen, mit denen die Sozialarbeit in der Abteilung befasst ist, erfolgt in weiten Teilen, d.h. bei allen Abwicklungen in den Sozialzentren, seit jeher in SOWISO. Seit der Umsetzung des Standortkonzeptes Ende Juni 2020 mit der Integration des Teams Wiener Energieunterstützung in das Zielgruppenzentrum Erdbergstraße sowie mit einer Prozessanpassung in der Förderungsabwicklung der Fachstelle für Wohnungssicherung (FAWOS) werden auch diese Förderungen durchgehend in SOWISO abgewickelt. Darüber hinausgehend erfolgt nunmehr in allen Bereichen der Sozialarbeit mit Ausnahme der FAWOS begleitende Dokumentation in So-

StRH II - 46/19 Seite 42 von 48

Doku. Mit Übersiedelung der FAWOS in das Zielgruppenzentrum Erdbergstraße sind weitere Schritte zur Vereinheitlichung der Prozesse geplant, an denen laufend gearbeitet wird.

Im Fachzentrum Soziale Leistungen werden Leistungen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen bereits über SOWISO abgewickelt. Ausgenommen davon ist nur die Abwicklung der Leistung "Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen". Aus datenschutzrechtlichen Gründen (sensible Gesundheitsdaten und besondere Geheimhaltungsinteressen der Antragstellerinnen) kann diese nicht standardisiert und vollständig in der führenden EDV-Applikation SOWISO abgebildet werden. Die Protokollierung des Antrages und der Erledigung (inkl. Hochladen der Entscheidung) erfolgt nach den neuen Prozessen im ELAK.

Empfehlung Nr. 5:

Das Rollenkonzept bzgl. des Vieraugenprinzips bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit sowie bei der Erstellung und Anordnung von Förderungsanweisungen wäre zügig umzusetzen (s. Punkt 3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Neue Rollenkonzepte für die Sozialzentren und das Fachzentrum Soziale Leistungen wurden bereits ausgearbeitet und werden zeitnah umgesetzt.

Für die Förderungsabwicklung in der Sozialarbeit wurde das Vieraugenprinzip bereits vor Implementierung des neuen Rollenkonzeptes umgesetzt.

Das Vieraugenprinzip bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit sowie bei der Erstellung und Anordnung von Förderungsanwei-

StRH II - 46/19 Seite 43 von 48

sungen im Bereich Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen wurde bereits umgesetzt.

Die restlichen Förderungen wurden im Fachzentrum Soziale Leistungen bereits vor der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im Vieraugenprinzip bearbeitet.

Empfehlung Nr. 6:

Die standardisierte Ermittlung der monatlich frei verfügbaren Geldmittel von hilfesuchenden Personen sowie den mit diesen im selben Haushalt lebenden Personen mithilfe von Haushaltsplänen sollte etabliert werden (s. Punkt 5.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Erstellung eines Haushaltsplanes empfiehlt sich v.a. bei sehr komplexen Falllagen, muss in anderen Fällen (wie beispielsweise bei eindeutigen Ablehnungen, bei Menschen mit bereits bekannter Einkommens- und Ausgabensituation) aber auch entfallen können. Der zusätzliche Administrations- und damit Personalaufwand ist nur dort gerechtfertigt, wo er auch wirklich sinnvoll zum Einsatz gebracht werden kann. Ein von der Gruppe Qualitätssicherung Sozialarbeit in Abstimmung mit der SoDoku-Arbeitsgruppe entwickelter Haushaltsplan liegt bereits dem IKT-Programmierungsteam zum weiteren Ausbau der SoDoku vor.

Im Fachzentrum Soziale Leistungen ist aufgrund der Spezialisierung auf bestimmte Zielgruppen ("Drogentherapie", "TBC-Erkrankte", "stationär Untergebrachte" und "Schwangerschaftsabbrüche") eine entsprechende Etablierung von Haushaltsplänen erst zu erarbeiten.

Empfehlung Nr. 7:

Die bestehenden Dienstanweisungen wären um eine Regelung, welche die monatlich frei verfügbaren Geldmittel, die Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft StRH II - 46/19 Seite 44 von 48

sowie die Höhe der beantragten Förderungsmittel in Relation setzt, zu ergänzen. Daraus sollte im Vollzug sowohl die Förderungswürdigkeit als auch die Zumutbarkeit einer Eigenleistung bzw. Rückzahlung abzuleiten sein (s. Punkt 5.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Der Begriff der "Hilfe in besonderen Lebenslagen" weist bereits auf die Besonderheit einer Situation hin, in der sich Menschen befinden können. Unterschiedliche Personen sind, selbst wenn sie sich in ähnlichen Lebenssituationen, Familienkonstellationen, Einkommenslagen befinden bzw. über ähnliche Lebensbiografien, intellektuelle Fähigkeiten, Bildungsabschlüsse, physische und psychische Vulnerabilität, Resilienz oder Vermögenswerte verfügen, nie objektiv vollinhaltlich vergleichbar. Eine Vielzahl an - hier nur exemplarisch angeführten - Parametern, die eine "Lebenslage" definieren, bedingt eine noch viel größere Zahl an unterschiedlichst möglichen und damit kaum vergleichbaren Konstellationen.

Die Magistratsabteilung 40 trägt einer fachlich fundierten Bewertung besonderer Lebenslagen Rechnung, indem sie dafür Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter zum Einsatz bringt. Objektivität und Gleichstellung erfolgt über definierte Prozessabläufe und fachliche Qualitätsstandards in der sozialarbeiterischen Bewertung, die künftig verstärkt in den der Bearbeitung der Förderungsansuchen zugrundeliegenden Dienstanweisungen ihren Niederschlag finden werden.

Empfehlung Nr. 8:

Im Förderungsakt wären sämtliche, bei der Förderungsentscheidung berücksichtigten, außergewöhnlichen Belastungen mit den entsprechenden Belegen zu dokumentieren (s. Punkt 5.3.4).

StRH II - 46/19 Seite 45 von 48

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Außergewöhnliche Belastungen werden, wenn sie bei der Förderungsentscheidung Berücksichtigung finden, nach Möglichkeit mit entsprechenden Belegen dokumentiert. Eine Anpassung der Dienstanweisung ist in Ausarbeitung. Die Magistratsabteilung 40 gewährt in besonderen Einzelfällen jedoch auch Förderungsmittel für Menschen in Krisensituationen, die finanziell prekäre Situationen nach sich ziehen, welche nicht mit Belegen dokumentierbar sind.

Empfehlung Nr. 9:

Bei der Bearbeitung von Ansuchen um Hilfen in besonderen Lebenslagen sollte standardmäßig die Vermögenssituation aller zur Haushaltsgemeinschaft der hilfesuchenden Person gehörigen Personen u.a. auf der Basis von mehrmonatigen Bankauszügen ermittelt werden (s. Punkt 5.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Siehe Empfehlung Nr. 6. Die Einholung mehrmonatig zurückliegender Bankauszüge ist in ihrer Relevanz für die aktuelle Bewertung einer Notlage und damit in der Verhältnismäßigkeit nur ein Indiz von mehreren. Bei grundsätzlich förderungswürdigen Ansuchen können aktuelle Bankauszüge jedoch Aufschluss darüber geben, ob die Ansuchenstellenden über Mittel zur Selbsthilfe verfügen oder nicht. Eine Anpassung der Dienstanweisung ist in Ausarbeitung.

Empfehlung Nr. 10:

Die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen sollte bei Haltung eines Kfz innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft an strenge Kriterien und Dokumentationserfordernisse geknüpft werden (s. Punkt 5.4.3).

StRH II - 46/19 Seite 46 von 48

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Die Haltung eines Kfz in Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln wird in bestimmten Fällen als gerechtfertigt erachtet, wenn dies berufsbedingt oder gesundheitlich begründet werden kann. In Entsprechung der Empfehlung wird eine dahingehende Konkretisierung der Dienstanweisungen erfolgen.

Empfehlung Nr. 11:

Im Sinn eines ordnungsmäßigen und einheitlichen Vollzugs wären geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Dienstanweisungen sowie die Umsetzung der in den Förderungszusagen vorgeschriebenen Auflagen bestmöglich zu gewährleisten (s. Punkt 5.5.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Mit der Weiterentwicklung der Einschulung neuer Mitarbeitenden wurden hier bereits erste Schritte gesetzt. Die Entwicklung einer Aktenkontrolle für die Sozialarbeit, die den dort definierten Anforderungen besser gerecht werden und laufende Qualitätskontrolle bzw. Qualitätsanpassung sicherstellen soll, ist in Arbeit und wird im Jahr 2021 umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 12:

Die Zumutbarkeit der teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung von Förderungen auf Grundlage der Ergebnisse aus der Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse wäre detailliert zu regeln (s. Punkt 5.7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Siehe Empfehlung Nr. 7. Die Bewertung der Rückzahlbarkeit einer gewährten Förderung durch die fallführenden Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter wurde in einer neu konzipierten Prü-

StRH II - 46/19 Seite 47 von 48

fungsdokumentation bereits aufgenommen. Diese Prüfungsdokumentation für Förderungsansuchen als Hilfe in besonderen Lebenslagen soll als neues Tool in der SoDoku zur Implementierung kommen. Ziel ist, die Abwicklung der Förderungsansuchen künftig sowohl für Kundinnen bzw. Kunden, als auch für die bearbeitenden Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter, Teamleiterinnen bzw. Teamleiter und Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter, aber auch die Interne Revision und externe Prüfungsorgane so transparent wie möglich zu gestalten. In Entsprechung der Empfehlung wird eine dahingehende Konkretisierung der Dienstanweisungen erfolgen.

Empfehlung Nr. 13:

Bei Erledigungen von Förderungsansuchen um Hilfen in besonderen Lebenslagen sollte ein einheitlicher von allen bearbeitenden Stellen einzuhaltender Standard hergestellt werden. Insbesondere wären aussagekräftige Begründungen, aus welcher die Parameter zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit (Zustandekommen der Notlage, Einsatz eigener Mittel und Kräfte zur Überwindung der Notlage etc.) hervorgehen, sicherzustellen (s. Punkt 5.8.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 40:

Neben der bereits in der Empfehlung Nr. 12 erwähnten neu zu implementierenden Prüfungsdokumentation wurde auch bereits ein "Leitfaden für die Begründungen der Entscheidungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen" ausgearbeitet, der als Grundlage für entsprechende Schulungen dienen wird. Dieser Leitfaden enthält insbesondere rechtliche Grundlagen für die Vergabe von derartigen Förderungen und das Handeln im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, einen Leitfaden für Entscheidungen und deren Begründungen sowie Beispiele für Entscheidungen und deren Begründungen zu einzelnen Förderungen. In weiterer Folge sollen diese Vorgaben auch in den jeweiligen Be-

StRH II - 46/19 Seite 48 von 48

gründungen von solchen Förderungen ihren entsprechenden Niederschlag finden.

In Entsprechung der Empfehlung wird auch eine Konkretisierung der Dienstanweisungen erfolgen.

Der Stadtrechnungshofdirektor: Mag. Werner Sedlak, MA Wien, im Dezember 2020